

Angleichung des Rentenrechts in Ost und West

Rückblick, aktueller Stand und Ausblick

- **Dr. Reinhold Thiede und Wolfgang Buhl**
Deutsche Rentenversicherung Bund
Geschäftsbereich „Forschung und Entwicklung“

„Der Fahrplan zur vollständigen Angleichung, gegebenenfalls mit einem Zwischenschritt, wird in einem Rentenüberleitungsabschlussgesetz festgeschrieben:

Zum Ende des Solidarpakts, also 30 Jahre nach Herstellung der Einheit Deutschlands, wenn die Lohn- und Gehaltsangleichung weiter fortgeschritten sein wird, erfolgt in einem letzten Schritt die vollständige Angleichung der Rentenwerte.

Zum 1. Juli 2016 wird geprüft, wie weit sich der Angleichungsprozess bereits vollzogen hat und auf dieser Grundlage entschieden, ob mit Wirkung ab 2017 eine Teilangleichung notwendig ist.“

Entwicklung des Rentenrechts in den neuen Ländern im Einigungsprozess

Staatsvertrag über Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- u. Sozialunion (Mai 1990)

- Anpassung des Rentenrechts an Grundsatz der Lohn- und Beitragsbezogenheit
- Nettorentenniveau eines Durchschnittsverdieners nach 45 Versicherungsjahren: 70 %
- Umstellung der Renten auf DM im Verhältnis 1:1

Rentenangleichungsgesetz (Juni 1990)

- Anhebung der Renten zum 1.7.1990 in Abhängigkeit von Anzahl der Versicherungsjahre und Jahr des Rentenbeginns
- Anhebung der Renten um durchschnittlich
 - rd. 30% (Männer)
 - rd. 22% (Frauen)

Entwicklung des Rentenrechts in den neuen Ländern im Einigungsprozess

Einigungsvertrag (August 1990)

- Zielsetzung der Rentenüberleitung: Mit der Angleichung der Löhne soll die Angleichung der Renten verwirklicht werden
- Vertrauensschutz für rentennahe Jahrgänge
- Aufrechterhaltung des DDR-Rentenrechtes bis Ende 1991
- Einzelheiten der Rentenüberleitung werden Bundesgesetz überlassen

1.1. 1991: Anpassung der Renten in den neuen Ländern um 15 %

1.7. 1991: Anpassung der Renten in den neuen Ländern um 15 %

1.1.1992: Anpassung in den neuen BL um 11,65 %;

seit 1.1.1992 (Rentenüberleitung):

SGB VI einheitliche Rechtsgrundlage in Ost und West; aber:
differenzierte Rechengrößen und Verfahrensweisen

„bis zur Herstellung einheitlicher Einkommensverhältnisse“

Motiv:

Vermeidung dauerhafter Nachteile für Versicherte und Rentner in den neuen Ländern

Ansatzpunkte:

- **Differenziertes Verfahren zur Ermittlung der Rentenanwartschaften (Entgeltpunkte)**
- **Differenzierte Rentenanpassung**
- **Differenzierte Rechengrößen (Aktueller Rentenwert, Beitragsbemessungsgrenze, Durchschnittsentgelt)**

Ost-West-Differenzierungen im Rentenrecht

Individ. Entgelt (im Jahr t)
Durchschnittsentgelt (im Jahr t)
für alle Versicherungsjahre

Jährliche Anpassung
entsprechend der
Lohnentwicklung

Summe der Entgeltpunkte x aktueller Rentenwert = Bruttorente

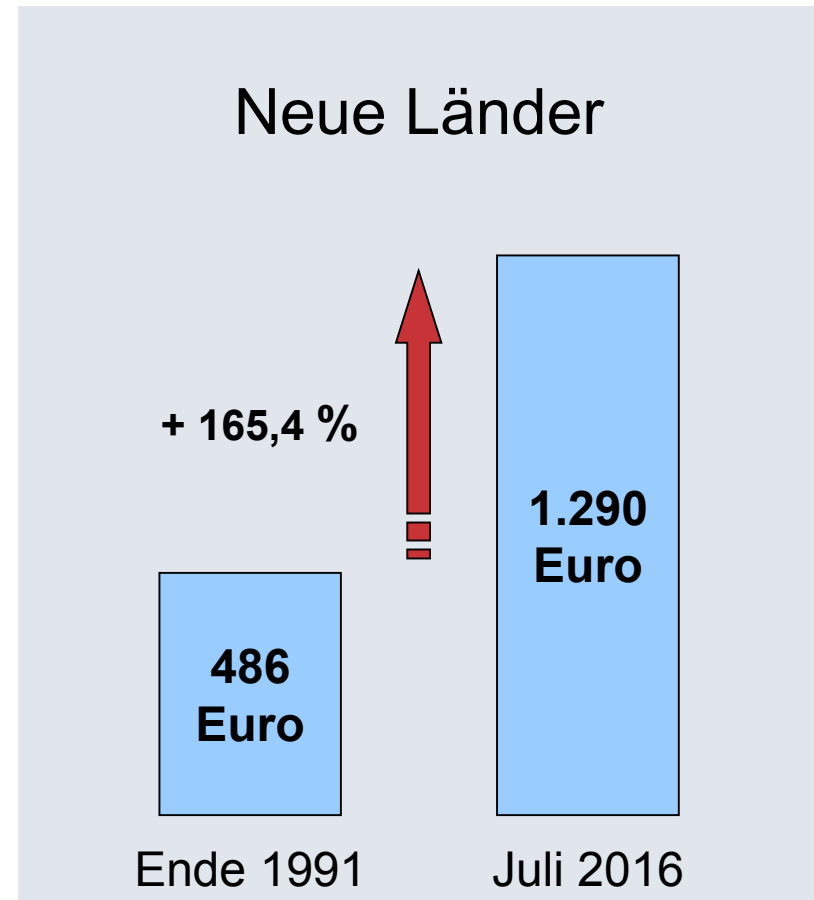
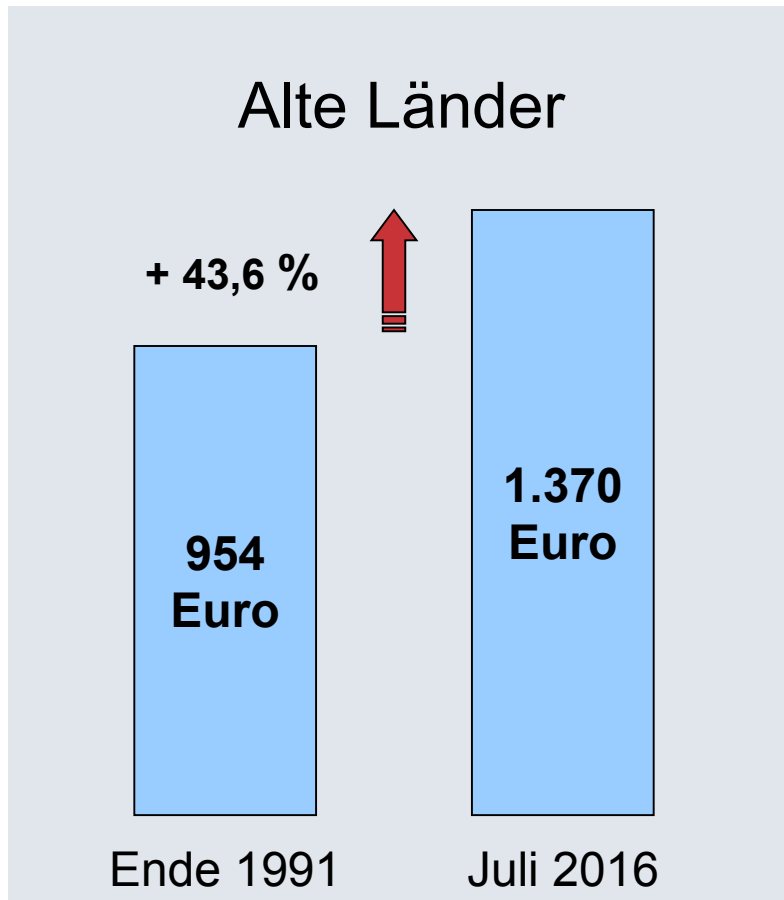
Modifizierte Regelung für die neuen Länder:

Summe der Entgeltpunkte (O) x akt. Rentenwert (O) = Bruttorente

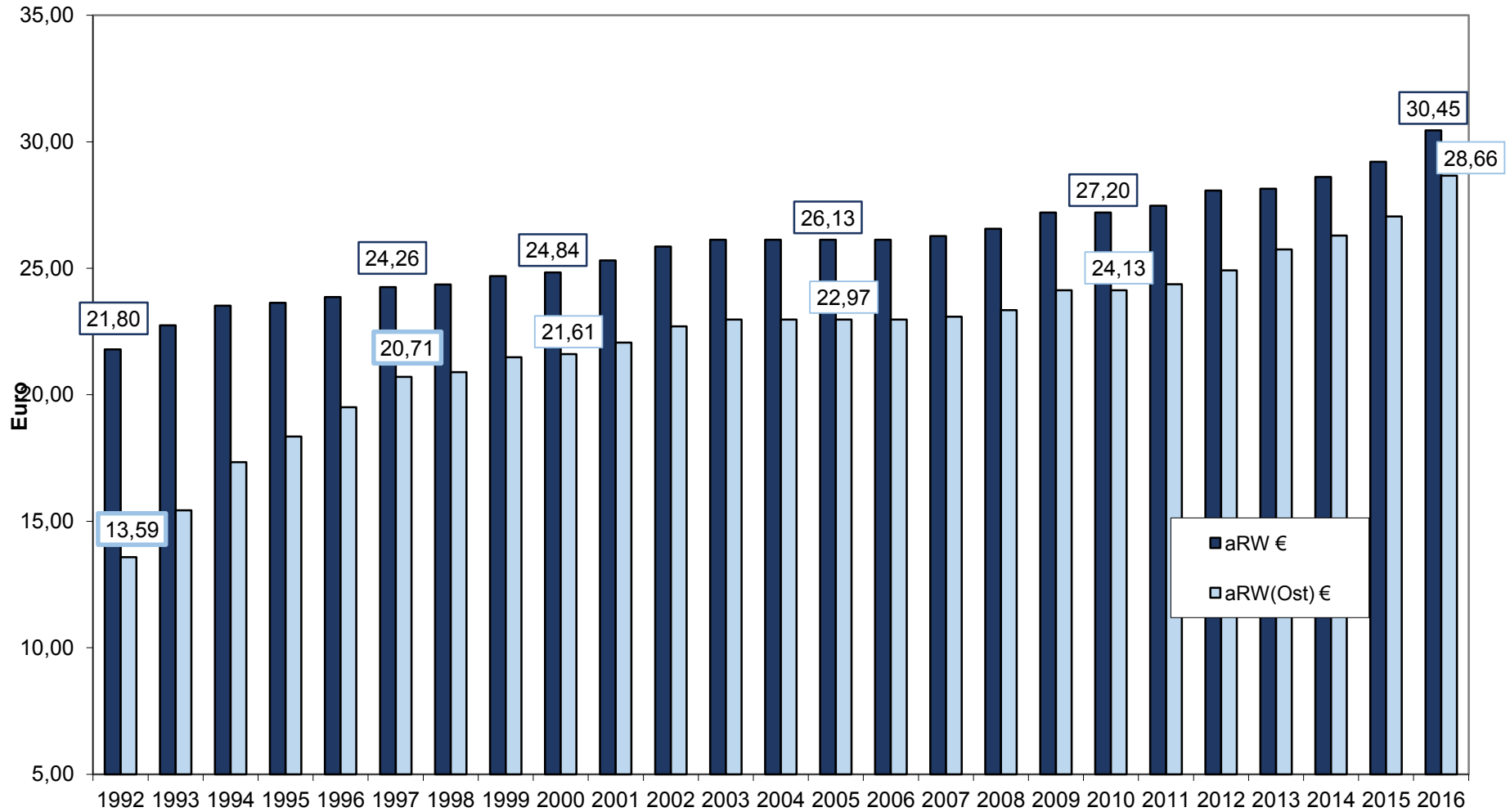
Individ. Entgelt (t) x Faktor (Anl. 10)
Durchschnittsentgelt (t)
für alle Versicherungsjahre

Jährliche Anpassung
entsprechend der
Lohnentwicklung (Ost)

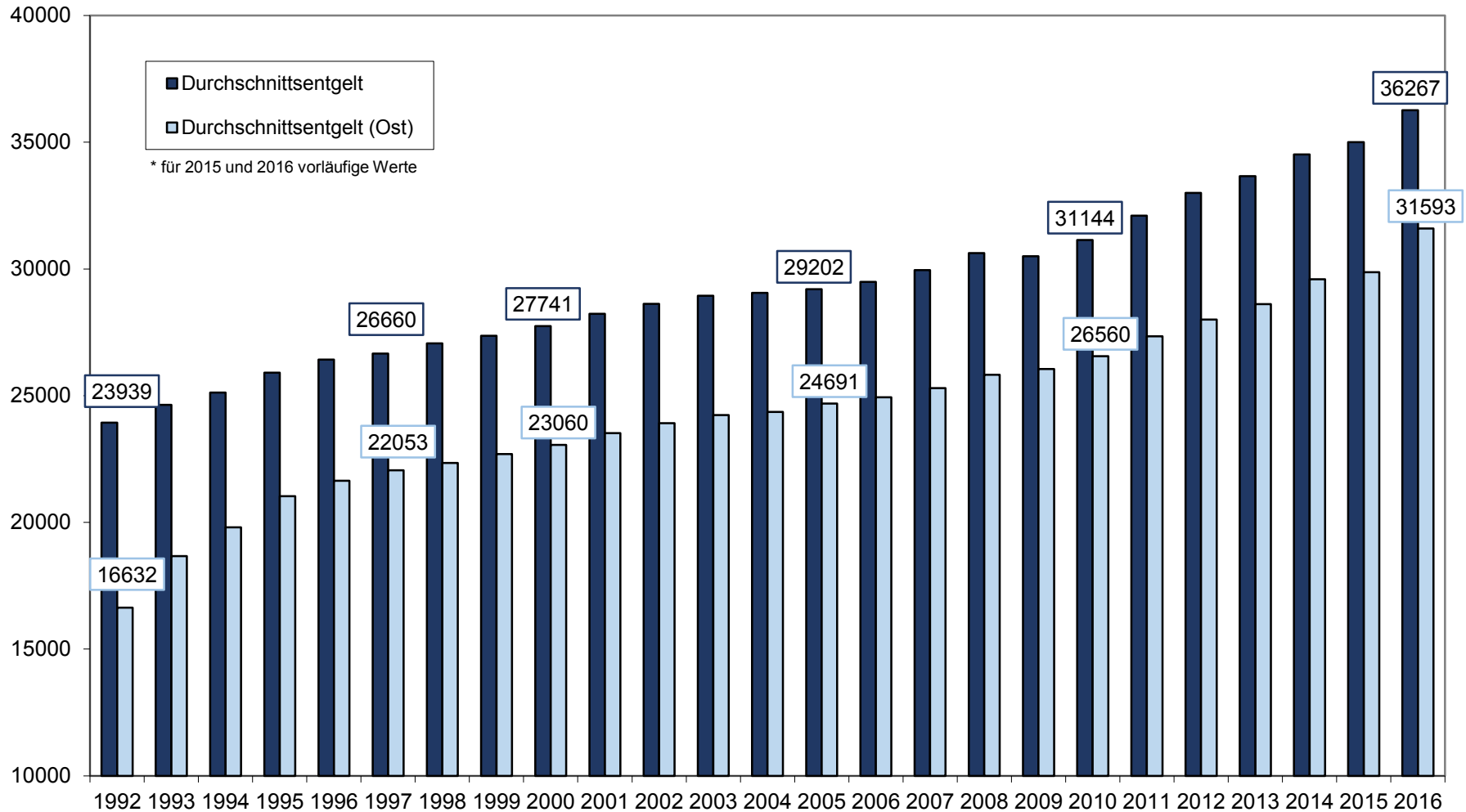
Entwicklung der Standardrente 1992 bis 2016



Entwicklung der aktuellen Rentenwerte

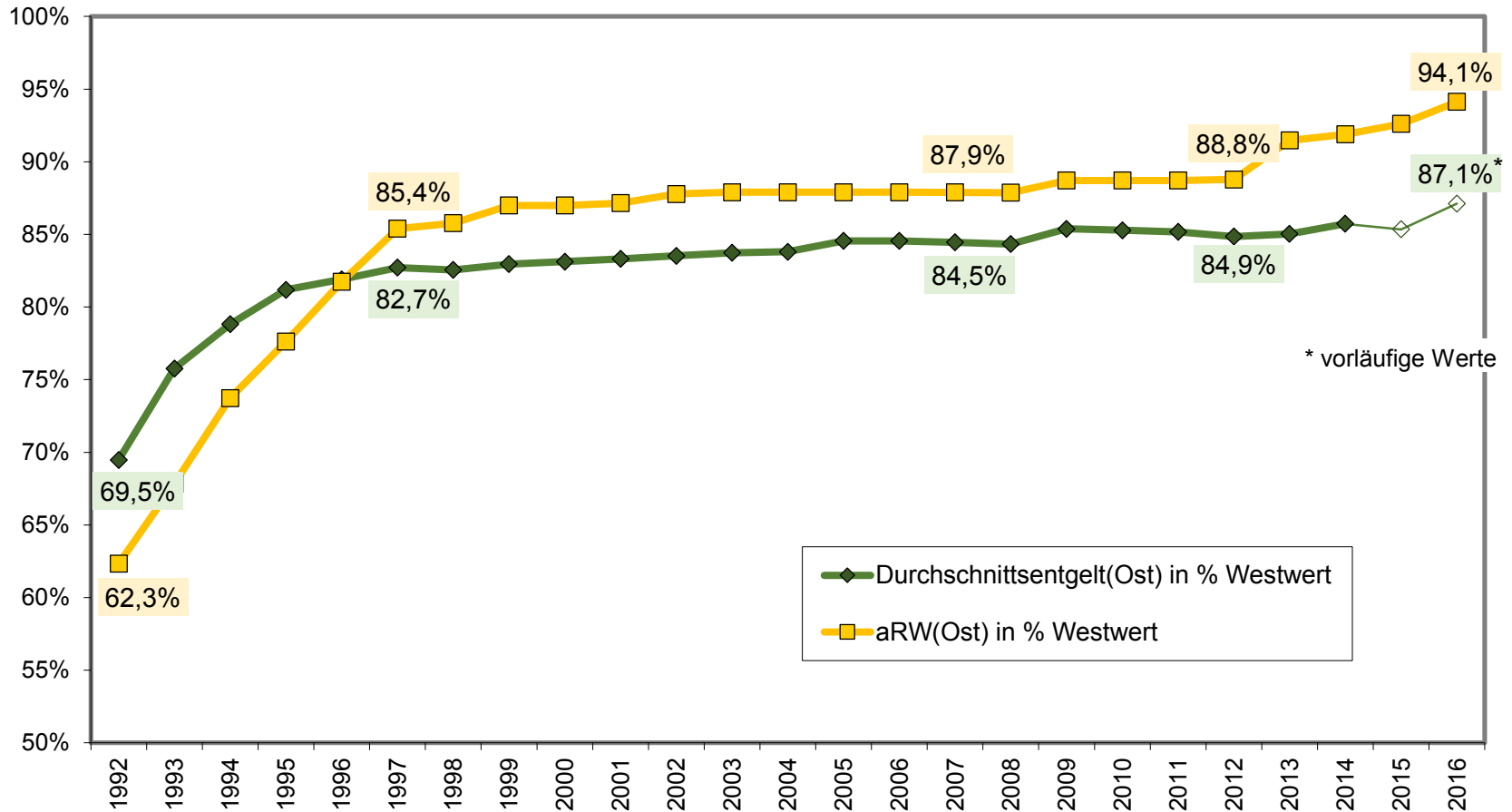


Entwicklung der Durchschnittsentgelte in Ost und West



Angleichung der Ost- an die Westwerte

Aktueller Rentenwert und Durchschnittsentgelt



Wirkung der unterschiedlichen Bemessungsgrößen Ost/West

	West	Ost	Ost in % West	West in % Ost
Akt. Rentenwert	30,45 €	28,66 €	94,1 %	106,2 %
Durchschnittsentgelt	36.267 €	31.594 €	87,1 %	114,8 %
Umrechnungsfaktor (Anlage 10 SGB VI)				1,1479



Bei gleichem Bruttoentgelt entsteht aktuell in den neuen Ländern ein höherer Rentenanspruch als in den alten Ländern!

Beispiel: Bruttomonatsentgelt 3.000 Euro (36.000 €/Jahr)

In den alten Ländern

$36.000 / 36.267$
 $= 0,9926 \text{ EP}$
 AktRW = 30,45 €
30,22 Euro

In den neuen Ländern

$36.000 \times 1,1479 / 36.267$
 $= 1,1394 \text{ EP(Ost)}$
 AktRW (Ost) = 28,66 €
32,66 Euro

Interpretation:

Ein Versicherter, der im Jahr 2016 36.000 Euro brutto verdient und davon Beiträge gezahlt hat, erhält dafür bei einem Renteneintritt im ersten Halbjahr 2017 eine monatliche Rente in Höhe von 30,22 Euro, wenn er in den alten Ländern gearbeitet hat; wenn er dagegen in den neuen Ländern gearbeitet hat, erhält er bei gleichem Lohn und Beitragszahlung eine Monatsrente von 32,66 Euro.

(Einige) Strukturelle Unterschiede zwischen alten und neuen Ländern

Branchenstruktur (Anteil an der Bruttowertschöpfung) in den neuen Ländern:

- Verarbeitendes Gewerbe 17,5 % (alte Länder: 23,5 %)
- Finanzbranche 23,1 % (alte Länder: 28,0 %)
- Sonst. Finanzdienstleistungen 29,2 % (alte Länder: 21,7 %)

Unternehmens-/Beschäftigtenstruktur

- Keine DAX-Unternehmen
- In Relation zur Einwohnerzahl deutlich weniger große Unternehmen als in Westdeutschland
- In Westdeutschland sind rd. 50% der Beschäftigten in Unternehmen mit mehr als 250 Mitarbeitern beschäftigt; in Ostdeutschland nur rd. 20 %
- Große Unternehmen investieren mehr in Forschung und Entwicklung
- Arbeitslosenquote: 9,8 % (alte Länder: 5,9 %)

Tarif-/Lohnstruktur

- Angleichung der Tariflöhne an jene in den alten Ländern: 97 %
- 46 % der Beschäftigten arbeiten in Betrieben mit Tarifbindung (alte Ländern: 60 %)

- **Vorschlag des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung**
 - > „besitzstandswahrende Umbasierung“ der laufenden Renten und erworbenen Anwartschaften auf einen gesamtdeutschen aktuellen Rentenwert
 - > Vereinheitlichung aller Rechengrößen und Verfahrensweisen; u.a. Ermittlung der Anwartschaften mit Bezug auf gesamtdeutsches Durchschnittsentgelt (ohne „Hochwertung“)
- **Vorschlag der Partei DIE LINKE**
 - > (schrittweise?) Anhebung des aktuellen Rentenwertes (Ost) auf den Westwert
 - > Beibehaltung der differenzierten Ermittlung der Entgeltpunkte bis zur endgültigen Lohnangleichung (inkl. „Hochwertung“)
- **Vorschlag von ver.di und verschiedenen anderen Verbänden**
 - > Ausgleich der Unterschiede zwischen dem aktuellen Rentenwert (Ost) und dem Westwert durch stufenweise Einführung eines Angleichungszuschlags
 - > Beibehaltung der differenzierten Ermittlung der Entgeltpunkte bis zur endgültigen Lohnangleichung (inkl. „Hochwertung“)

Modell des Sachverständigenrates

- Völlige Gleichbehandlung der Versicherten und Rentner in Ost und West ab Stichtag
- Bestandsrenten (Ost und West) bleiben zum Zeitpunkt der Angleichung betragsmäßig unverändert; ihr prozentualer Abstand verändert sich danach nicht mehr
- Bei einer künftigen Annäherung des ostdeutschen Lohnniveaus an das Westniveau steigen die Renten in Ost und West in gleicher Weise
- Wegen des Wegfalls der „Hochwertung“ der Entgelte in den neuen Ländern fallen die in den neuen Ländern ab Stichtag erworbenen Rentenanswartschaften geringer aus als nach geltendem Recht
- Kurzfristig ausgabenneutral gegenüber geltendem Recht

Modell der Partei DIE LINKE

- Weiterhin kein einheitliches Rentenrecht: Ungleichbehandlung der Versicherten (verbleibende „Hochwertung“)
- Bestandsrenten (Ost) werden deutlich angehoben (um rd. 6,2 %)
- Wegen der Beibehaltung der „Hochwertung“ würden Versicherte in den neuen Ländern bei gleichem Lohn noch auf längere Sicht (dauerhaft) höhere Rentenanwartschaften als in den alten Ländern erhalten (gegenwärtig rd. 14,8 %)
- Mehrausgaben gegenüber geltendem Recht wegen kurzfristiger Angleichung des aktuellen Rentenwerts (Ost) an den Westwert

Modell von ver.di und weiteren Verbänden

- Weiterhin kein einheitliches Rentenrecht: Ungleichbehandlung der Versicherten (verbleibende „Hochwertung“)
- Bestandsrenten (Ost) würden durch Angleichungszuschlag höher ausfallen
- Angleichungszuschlag soll in dem Maße abgebaut werden, wie der aktuelle Rentenwert (Ost) sich dem Westwert annähert (Modell macht aber keine Aussage dazu, wie mit Angleichungszuschlag verfahren wird, wenn aktueller Rentenwert (Ost) den Westwert erreicht bzw. überschritten hat)
- Wegen der Beibehaltung der „Hochwertung“ würden Versicherte in den neuen Ländern bei gleichem Lohn noch auf längere Sicht (dauerhaft) höhere Rentenanwartschaften als in den alten Ländern erhalten (gegenwärtig 14,8 %)
- Kurzfristig zusätzliche Ausgaben zur Finanzierung des Angleichungszuschlags

Bezogen auf das geltende Recht:

- Nach den geltenden Anpassungsregelungen wird der aktuelle Rentenwert (Ost) voraussichtlich den entsprechenden Westwert erreichen bevor die Durchschnittsentgelte in den neuen Ländern das Westniveau erreicht haben.
- Die unterschiedlichen Anpassungsregelungen sind nach geltendem Recht nicht auf die Zeit begrenzt, in der der ARW(Ost) niedriger ist als der ARW. Das gilt sowohl für die unterschiedliche Rentenanpassung in Ost und West als auch für die „Hochwertung“ und die unterschiedlichen Rechengrößen (z.B. BBG).
- Hier erscheinen rechtliche Klarstellungen erforderlich.

Bezogen auf eine (raschere) Angleichung des Rentenrechts:

- Die vorliegenden Angleichungsmodelle implizieren jeweils Auswirkungen, die wenig befriedigend sind:
 - > In den Modellen von LINKE und ver.di wird das Rentenrecht nicht vollständig angeglichen und es kommt auf nicht absehbare Zeit zu Mehrausgaben im Vergleich zum geltenden Recht;
 - > im Modell des SVR werden die Erwartungen in der (ostdeutschen) Bevölkerung enttäuscht, dass mit der Angleichung eine Erhöhung der Bestandsrenten einher geht.
- Könnte eine für alle Seiten akzeptable Lösung in einem parallelen (gleichzeitigen) Abbau aller Unterschiede (u.a. ARW und „Hochwertung“) im Rentenrecht liegen?
- Sollte die Angleichung so gestaltet werden, dass sowohl die Umwertung der laufenden Renten und der bereits erworbenen Anwartschaften als auch der künftige Anwartschaftserwerb an gesamtdeutschen Bemessungsgrößen orientiert wird (gesamtdeutsches Durchschnittsentgelt, gesamtdeutscher Aktueller Rentenwert, etc.)?

- Mittelfristig ist nicht zu erwarten, dass sich – wie bei der Rentenüberleitung 1992 implizit unterstellt – die verbleibenden rentenrechtlichen Unterschiede im Zuge der Lohnangleichung quasi „automatisch“ aufheben
- Es erscheint zunehmend weniger vermittelbar, weiterhin innerhalb der Rentenversicherung nach Ost und West zu unterscheiden.
- Um sicherzustellen, dass nach vollständiger Angleichung des aktuellen Rentenwertes (Ost) an den Westwert die Fortschreibung der Rechengrößen in Ost und West nicht weiterhin unterschiedlich bleibt, bedarf es einer Änderung der entsprechenden SGB VI-Regelungen.
- Möglicherweise ist der schrittweise parallele Abbau aller Unterschiede im Rentenrecht ein konsensfähiger „Mittelweg“ zwischen den vorliegenden Angleichungsmodellen

Angleichung des Rentenrechts in Ost und West

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !

- **Dr. Reinhold Thiede und Wolfgang Buhl**
Deutsche Rentenversicherung Bund
Geschäftsbereich „Forschung und Entwicklung“